



- Abteilung Bankwirtschaft -

Jahreshaupt- versammlung

Am **Montag, 27. November 2017**, um **18:30 Uhr**, findet im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Großen Sitzungssaal des Bankhauses Sal. Oppenheim (Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln) eine Vortragsveranstaltung des IBB statt. Nach einer Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins, **Herr Henning Heuerding**, berichtet der Institutsdirektor der bankwirtschaftlichen Abteilung, **Herr Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels**, über

„Aktuelle Entwicklungen in der Bankenregulierung“

Anschließend hält der Institutsdirektor der bankrechtlichen Abteilung, **Herr Prof. Dr. Klaus Peter Berger**, einen Vortrag zum Thema:

„Vom Nutzen alternativer Methoden der Streitbeilegung für Banken und andere Finanzinstitutionen“

Im Anschluss an die Vorträge findet ein Empfang statt. Anmeldungen werden bis zum 10.11.2017 unter raethe@wiso.uni-koeln.de oder unter 0221/4704479 erbeten.

Gastvorträge im WS 2017/2018

Am **11.12.2017 um 10:00 Uhr** halten **Herr Dr. Karl-Heinz Rahn** und **Herr Thomas Schumann** von der Accenture Consulting im Hörsaal XXV einen Vortrag zum Thema:

„Neuerungen durch Basel IV“

Am **18.1.2018 um 12:00 Uhr** hält **Herr Christof Born**, Vorstandsmitglied der Fintegral AG, im Hörsaal XXV einen Vortrag zum Thema:

„Current Topics in Banking Regulation“

Am **22.1.2018 um 10:00 Uhr** hält **Herr Christof Born**, Vorstandsmitglied der Fintegral AG, im Hörsaal XXV einen Vortrag zum Thema:

„Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)“

Am **30.11.2017**, um **14:00 Uhr** findet im Hörsaal XXIV in Kooperation mit dem Seminar für Genossenschaftswesen eine Vortragsveranstaltung zum Thema

„Bankfusionen im Genossenschaftssektor“

statt. Gäste sind uns herzlich willkommen!

Aktuelle Forschungsprojekte

Modellierung der Korrelationen zwischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten

Eine Reihe empirischer wie auch theoretischer Studien legen nahe, dass Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten positiv miteinander korreliert sind. In den Kreditrisikomodellen wie auch in dem auf internen Ratings basierenden Ansatz wird dagegen angenommen, dass beide Parameter unkorreliert sind. Eine positive Korrelation führt zu einem deutlich höheren Credit Value at Risk.

In theoretischen Arbeiten wird die Abhängigkeit zwischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten häufig so modelliert, dass beide Parameter von ein und demselben systematischen Faktor abhängen. Diese sog. Ein-Faktoren-Modelle, bei denen ein einziger Faktor den Zusammenhang zwischen Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote beschreibt, greifen zu kurz. Workout-Prozesse dauern oft viele Monate, wenn nicht sogar Jahre. Während dieser Zeitdauer können sich die Faktoren, von denen die Höhe der Rückflüsse abhängt, ändern. Empirische Studien legen nahe, dass der Zusammenhang zwischen Ausfallraten und Verlustquoten umso schwächer wird, je länger der Workout-Prozess dauert. Um dies zu berücksichtigen soll das Einfaktoren-Modell zu einem Mehrfaktoren-Modell erweitert werden.

In einem zweiten Schritt soll dieses Modell dann anhand eines Datensatzes getestet werden. Die dazu erforderlichen Daten werden von

Global Credit Data (GCD) bereitgestellt. Die Datenbank von (GCD) enthält sehr detaillierte Informationen über die Rückflüsse ausgefallener Kredite von 42 Banken aus verschiedenen Ländern.

Validierung eines analytischen Kreditportfoliomodells

Das Kreditrisiko zählt zu einer der wichtigsten Risikoarten, denen eine Bank gegenübersteht. Nach den Baseler Regelungen und deren legislativen Umsetzungen müssen Banken ihre Kreditrisiken zum einen nach Säule 1 mit ausreichend Eigenmitteln unterlegen, zum anderen aber auch eine risikoadäquate Kreditsteuerung nach Säule 2 aufzeigen können. Der letzte Punkt wird in den Banken oftmals mit Hilfe von Kreditportfoliomodellen umgesetzt. Es gibt vier bekannte Kreditrisikomodelle, von denen das Modell CreditRisk+ das Einzige mit einer analytischen Lösung ist.

In einem aktuellen Forschungsprojekt wird untersucht, welche Folgen eine Relaxierung der Kernannahmen dieses Modells bewirkt. Im nächsten Schritt wird der Einfluss der Inputparameter, z.B. die LGD-Schwankungen auf die Risikomaße untersucht. Die LGD-Schwankungen können fix, stochastisch oder sogar PD-abhängig sein. Es zeigt sich, dass eine sophistische LGD-Modellierung im CreditRisk+ - Framework nicht unbedingt nötig ist.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, CreditRisk+ zu implementieren. Diese werden in einem letzten Schritt nicht nur hinsichtlich des errechneten ökonomischen Kapitalbedarfs miteinander verglichen, sondern auch validiert. So gelingt ein Ranking hinsichtlich errechneten Kapitalbedarfs und Komplexität. Diese Erkenntnisse sind nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht interessant, sondern auch für die Bankpraxis hilfreich. Dabei werden nicht nur Hinweise und Stolpersteine bei der Implementierung von CreditRisk+ herausgearbeitet, sondern auch für 10 unterschiedliche Portfolios eigene Kalkulationen und somit Vergleichsmöglichkeiten bereitgestellt.

- Abteilung Bankrecht -

Forschung und Veröffentlichungen

Neuaufgabe des Erman-Kommentars zum BGB

Im September 2017 – drei Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe – ist die 15. Auflage des von Walter Erman, eines früheren Direktors des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht, begründeten zweibändigen [Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch](#) erschienen. Prof. Berger kommentiert in Band I das Recht der Ausübung, des Auftrags und der entgeltlichen Geschäftsbesorgung (§§ 657-675 BGB). Der Geschäftsbesorgungsvertrag liegt einer Fülle bankrechtlicher Verträge zugrunde, von denen eine Reihe im Rahmen der Kommentierung behandelt wird.

Bilanzgarantien

Bilanzgarantien sind ein wichtiges Sicherungsinstrument bei Unternehmenskäufen. Prof. Horn hat diese anhand neuerer Rechtsprechung in einem Beitrag für die [Festschrift für Theodor Baums](#) untersucht (Horn, Was garantiert die Bilanzgarantie?, in: H. Siekmann (Hrsg.), Festschrift für Th. Baums zum 70. Geburtstag, 2017, S. 613 ff.).

Weitere Veröffentlichungen

Berger, K.P./Known, Innha: Streamlining of the Proceedings and Early Evaluation: in: Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler (Hrsg.), Austrian Yearbook on International Arbitration 2017, 141-146

Berger, Klaus Peter/Jensen, Ole: The Arbitrator's Mandate to Facilitate Settlement, Fordham International Law Journal 2017, 887-917

Froitzheim, Oliver/Köbrich, Thomas: Lass uns quatschen – Werbliche Kommunikation mit Chatbots, WRP 2017, 1188 ff.

Froitzheim, Oliver: Die Kanzleimitgliedschaft und die Ablehnung von Schiedsrichtern in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2017, 172 ff.

Aus der Rechtsprechung

BGH: Generelles Entgelt für SMS-TAN unzulässig

Der BGH hat mit [Urteil vom 25.7.2017 \(XI ZR 260/15\)](#) entschieden, dass die vorformulierte Klausel „Jede smsTAN kostet 0,10 € (unabhängig vom Kontomodell)“ in Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste zwischen einem Kreditinstitut und Verbrauchern unwirksam ist. Zwar sei die Bank gem. [§ 675f Abs. 4 S. 1 BGB](#) berechtigt, für die Erbringung eines Zahlungsdienstes, auch für die Ausgabe eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, ein Entgelt zu verlangen. Dies setze aber voraus, dass die TAN auch tatsächlich der Erteilung eines Zahlungsauftrages diene und damit als Teil des Zahlungsauthentifizierungsinstruments „Online-Banking mittels PIN und TAN“ fungiere. Da der Wortlaut der Klausel aber so weit formuliert war, dass z.B. auch aufgrund eines begründeten „Phishing“-Verdachts oder wegen der Überschreitung ihrer zeitlichen Geltungsdauer gar nicht verwendete TANs erfasst sind, sah der BGH die ganze Klausel als unwirksam an. Kunden, deren Bank eine ähnlich weite Klausel verwendet hat, können innerhalb der Verjährungsfrist die gezahlten Entgelte zurückverlangen.

Interessante Neuerwerbungen

Josten, Ralf: Kreditvertragsrecht, 2. Aufl. 2017, 532 S.

Lackhoff, Klaus: Single supervisory mechanism, 2017, 264 S.

Weitnauer, W./Boxberger, L./Anders, D.: Kommentar zum Kapitalanlagegesetzbuch, 2. Aufl. 2017, 2316 S.

Rauch, S.: Close-out Netting für Finanzunternehmen, 2017, 187 S.

Alle Neuerwerbungen finden Sie tagesaktuell [auf unserer Internetseite](#).

Aus der Gesetzgebung

Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17.7.2017 ([BGBl. I S. 2446](#)) werden die europarechtlichen Vorgaben der [Richtlinie \(EU\) 2015/2366](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dadurch wird der europäische Binnenmarkt für bargeldlose Zahlungen weiter fortentwickelt.

Die bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben werden durch eine Neufassung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung der zivilrechtlichen Vorgaben erfolgt vor allem in den §§ 675c ff. BGB, die stark überarbeitet werden. Neu aufgenommen werden Regelungen über Zahlungsauslösedienstleister (z.B. „Sofortüberweisung“) und Kontoinformationsdienstleister. Die Einführung der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung soll die Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung verbessern. Dabei müssen zwei unabhängige Elemente aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz zum Einsatz kommen. Nach dem neuen § 270a BGB werden Vereinbarungen, durch die der Schuldner bei Nutzung der SEPA-Lastschrift, der SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zur Zahlung eines zusätzlichen Entgelts verpflichtet ist, unwirksam sein. Die Neuregelungen treten zum 13.1.2018 in Kraft.

Vorlesung im Wintersemester 2017/18

Prof. Berger hält in diesem Semester dienstags von 10-11.30 Uhr in Hörsaal II die Vorlesung zum Kreditsicherungsrecht.

Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen